

Gesellschaftsvertrag

der

AVG Abfallentsorgungs- und Verwertungsgesellschaft Köln mbH

mit Sitz in Köln

MUSTER

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma und Sitz

(1) Die Firma lautet:

AVG Abfallentsorgungs-
und Verwertungsgesellschaft Köln mbH.

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Köln.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens sind die Planung (einschließlich des Betriebens von **Genehmigungsverfahren**, Planfeststellungsverfahren und Altlastensanierung), der Bau, der umweltfreundliche Betrieb **sowie die umfassende Instandhaltung** von Einrichtungen der Entsorgungswirtschaft, insbesondere von Anlagen zur ~~Kompostierung~~ **Bioabfallaufbereitung**, Gewerbeabfallaufbereitung, Baustellenabfallaufbereitung, **Deponierung**, zur thermischen Abfallbehandlung inklusive Schadstoffentfrachtung sowie die Vermarktung der in den Einrichtungen gewonnenen Wertstoffe und Energie. Die öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere die abfallrechtlichen Bestimmungen, sind zu beachten; die Leitlinien des Abfallwirtschaftskonzeptes der Stadt Köln in der jeweils gültigen Fassung sind für die Gesellschaft verbindlich.

(2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle den **Gesellschaftszweck** **Unternehmensgegenstand** fördernden Geschäfte zu tätigen sowie alle Geschäfte, die damit mittelbar oder unmittelbar in Zusammenhang stehen, insbesondere Rechte und andere Gegenstände zu erwerben, zu nutzen, zu übertragen, zu veräußern sowie Grundeigentum und Rechte an Grundstücken zu erwerben, zu veräußern und daran Grundpfand-rechte zu bestellen, Grundstücke, Räume oder andere Gegenstände oder Rechte zu pachten, zu verpachten, zu mieten, zu vermieten bzw. Leasingverträge abzuschließen. Soweit die darin enthaltenen Voraussetzungen gegeben sind, ist den Anforderungen aus §§ 107 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zur Errichtung und Erweiterung wirtschaftlicher Unternehmen der Gemeinde zu entsprechen.

§ 3 Beginn und Dauer der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat mit dem Tag der Eintragung in das Handelsregister begonnen.
- (2) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

II. Stammkapital und Geschäftsanteile

§ 4 Stammkapital

- (1) Das volleingezahlte Stammkapital der Gesellschaft beträgt 8.700.000,- (in Worten: acht Millionen siebenhunderttausend) Euro.
- (2) An dem Stammkapital der Gesellschaft sind beteiligt:
 - a) die Stadtwerke Köln Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Köln mit einem Geschäftsanteil von 4.358.700,- Euro,
 - b) die Remondis GmbH Rheinland in Köln mit zwei Geschäftsanteilen von 2.183.700,- Euro und 2.157.600,- Euro.
- (3) Die Gesellschafter verpflichten sich, die Gesellschaft mit einem angemessenen Mindestkapital im Verhältnis zur sukzessiven Erhöhung des Investitionsvolumens auszustatten, die neuen Einlagen im Verhältnis ihrer jetzigen Beteiligung zu übernehmen.

§ 5 Verfügungen über Geschäftsanteile

- (1) Die Veräußerung und Belastung von Geschäftsanteilen oder von Teilen von Geschäftsanteilen ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gesellschaft zulässig. Diese darf nur nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung erteilt werden.
- (2) Der Beschluss des Aufsichtsrates bedarf einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ seiner satzungsmäßigen Vertreter, der Beschluss der Gesellschafterversammlung einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ des gesamten Stammkapitals.
- (3) Für den Fall des Verkaufs eines Geschäftsanteiles oder eines Teiles eines Geschäftsanteiles des privaten Gesellschafter Remondis GmbH Rheinland an einen Dritten ist der Geschäftsanteil zunächst der Gesellschafterin Stadtwerke Köln Gesellschaft mit beschränkter Haftung zum Ankauf anzubieten. Der

Kaufpreis errechnet sich nach den Vorschriften des § 6 Absatz (6) dieses Vertrages.

- (4) Die Zustimmung nach Absatz (1) ist in den Fällen des Absatzes (3) erst wirksam, wenn die Gesellschafterin Stadtwerke Köln Gesellschaft mit beschränkter Haftung das ihr unterbreitete Angebot binnen einer Frist von drei Monaten nach Zugang bei ihr nicht angenommen hat, Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung zugestimmt haben und die Geschäftsführung den Beteiligten davon schriftlich Mitteilung gemacht hat.

§ 6 Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters ist die Einziehung von Geschäftsanteilen jederzeit zulässig.
- (2) Ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters können Geschäftsanteile nur dann eingezogen werden, wenn
- a) Geschäftsanteile des Gesellschafters gepfändet werden oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters gestellt und nicht innerhalb eines Monats zurückgenommen wird, ein Insolvenzverfahren über das Vermögen eines Gesellschafters eröffnet wird oder eine Verfahrensabweisung mangels Masse gemäß § 26 InsO erfolgt und seit Abschluss der insoweit eingeleiteten Verfahren noch nicht zwei Monate verstrichen sind, oder
 - b) in der Person eines Gesellschafters ein wichtiger Grund eingetreten ist, der für die übrigen Gesellschafter die Fortsetzung des Gesellschaftsvertrages unzumutbar macht; ein solcher Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Gesellschafter eine wesentliche Verpflichtung, die ihm nach dem Gesellschaftsvertrag oder einer anderen zwischen den Gesellschaftern mit Rücksicht auf die Gesellschaft verbindlich getroffenen Vereinbarung obliegt, vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt hat oder die Erfüllung einer solchen Verbindlichkeit unmöglich wird.
- (3) Die Gesellschaft kann bei der Pfändung eines Geschäftsanteils die vollstreckenden Gläubiger befriedigen und alsdann den gepfändeten Anteil einziehen. Der betroffene Gesellschafter darf der Befriedigung nicht widersprechen; er muss sich das zur Befriedigung des Vollstreckungsgläubigers Aufgewendete auf seinen Abfindungsanspruch anrechnen lassen.
- (4) Statt der Einziehung können die verbleibenden Gesellschafter verlangen, dass der Geschäftsanteil – entsprechend ihrer Beteiligung an dem Stammkapital der Gesellschaft oder, sofern die verbleibenden Gesellschafter sich auf von der quotalen Beteiligung an dem Stammkapital der Gesellschaft abweichende Abtretungen des Geschäftsanteiles verständigen, entsprechend dieser

abweichenden Verständigung – ganz an sie oder an von ihnen benannte Gesellschafter oder andere Personen abzutreten ist. Für die Abfindung gilt Absatz (6) entsprechend.

- (5) Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Die Einziehung bedarf eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung, der mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird; der betroffene Gesellschafter hat im Falle von § 6 Absatz (2) kein Stimmrecht. Seine Stimmen bleiben bei der Berechnung der erforderlichen Mehrheit außer Betracht.
- (6) Wird ein Geschäftsanteil gemäß den Bestimmungen in Absätzen (1) bis (4) eingezogen oder abgetreten oder scheidet ein Gesellschafter aus sonstigen Gründen, insbesondere durch Kündigung aus, so hat die Gesellschaft bzw. der Erwerber der Anteile – soweit nicht zwingende Gesetzesvorschriften entgegenstehen – den betroffenen Gesellschafter in Höhe des Nennwertes des Geschäftsanteils zuzüglich anteiliger Gewinnrücklagen und abzüglich der Verlustanteile, höchstens jedoch in Höhe von 75 % des gemeinen Wertes der Anteile abzufinden. Eine darüber hinausgehende Entschädigung, insbesondere für etwaige stille Reserven, ist ausgeschlossen. Der gemeine Wert bestimmt sich nach dem von der Finanzbehörde für die Zwecke der Vermögenssteuer zuletzt festgestellten Wert des Geschäftsanteils. Eine spätere Änderung dieses Wertes, zum Beispiel anlässlich einer Betriebsprüfung, bleibt ohne Einfluss auf die Abfindung. Das Abfindungsentgelt ist vom Tage des Ausscheidens an bis zum Tage der Auszahlung mit 2 Prozentpunkten p. a. über dem jeweiligen Basiszins gemäß § 1 Diskontsatzüberleitungsgesetz, wird dieser Zinssatz nicht mehr ermittelt, dem dann an dessen Stelle tretenden Zinssatz zu verzinsen. Es ist in fünf gleichen Jahresraten auszuzahlen. Die erste Rate ist fällig sechs Monate nach dem Tage des Ausscheidens. Die Einziehung oder der Beschluss über die Abtretungsverpflichtung sind unabhängig von einem etwaigen Streit über die Höhe der Abfindung rechtswirksam.

III. Verwaltung der Gesellschaft

§ 7 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

- a) die Geschäftsführung
- b) die Gesellschafterversammlung
- c) der Aufsichtsrat.

- a) Die Geschäftsführung

§ 8 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrer Geschäftsführer, der / die die Gesellschaft in allen ihren Angelegenheiten gerichtlich oder außergerichtlich vertritt / vertreten.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so ist er stets einzelvertretungsberechtigt. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so wird die Gesellschaft jeweils von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer und einem Prokuristen vertreten.
- (3) Auch wenn mehrere Geschäftsführer vorhanden sind, kann die Gesellschafterversammlung einem oder mehreren Geschäftsführern das Recht der Einzelvertretung verleihen. Die Gesellschafterversammlung kann auch bestimmen, dass bei der Vertretung der Gesellschaft jeweils zwei bestimmte Geschäftsführer zusammen handeln müssen oder dass bei der Vertretung der Gesellschaft das Zusammenwirken eines Geschäftsführers mit einem Prokuristen ausgeschlossen ist.
- (4) Der Geschäftsführer kann / Die Geschäftsführer können durch Beschluss der Gesellschafterversammlung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (5) Die Bestellung des Geschäftsführers / der Geschäftsführer erfolgt auf die Dauer von bis zu fünf Jahren, eine wiederholte Bestellung ist zulässig.
- (6) Die Geschäftsführung erstellt eine Geschäftsordnung die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.
- (7) Die Geschäftsführung hat die Gesellschaft ~~unter Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen~~ **nach Maßgabe der Gesetze und des Gesellschaftsvertrages** verantwortlich zu leiten. Für die in § 9 und § 13 aufgeführten Geschäfte bedarf sie der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bzw. des Aufsichtsrates.
- (8) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Prokuristen. Der Stadtwerke Köln Gesellschaft mit beschränkter Haftung auf der einen sowie der Remondis GmbH Rheinland auf der anderen Seite steht jeweils das Recht zur Benennung eines Prokuristen wie auch zur Weisung an die Geschäftsführung der Gesellschaft, einem von ihr / ihnen benannten Prokuristen die Prokura wieder zu entziehen, zu.
- (9) Dem Geschäftsführer gegenüber vertritt die Gesellschafterversammlung die Gesellschaft.

b) Die Gesellschafterversammlung

§ 9 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die zwingend nach dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag ihrer Entscheidung unterliegen.

Sie beschließt insoweit über:

- a) Feststellung des Jahresabschlusses
- b) Ergebnisverwendung
- c) Feststellung des Wirtschaftsplanes (§ 16 Absatz (2) sowie etwaiger Nachträge im Sinne von § 16 Absatz (4))
- d) Entlastung des Geschäftsführers / der Geschäftsführer
- e) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates
- f) Bestellung (einschließlich Abschluss und Änderung des Dienstvertrages) und Abberufung (einschließlich Beendigung des Dienstvertrages) des Geschäftsführers / der Geschäftsführer
- g) Zustimmung zur Erteilung von Prokuren außerhalb der Benennungsrechte gemäß § 8 Absatz (8) sowie die Anstellungsbedingungen der Prokuristen
- h) wesentliche Änderung der geschäftlichen Ziele
- i) Änderungen des Gesellschaftsvertrages.
- j) *Festlegung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder*

(2) Die Gesellschafterversammlung beschließt als zustimmungspflichtiges Geschäft der Geschäftsführung über:

- a) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Verfügung über Beteiligungen sowie Gründung und Veräußerung von Tochtergesellschaften
- b) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und sonstigen dinglichen Rechten an Grundstücken, soweit dies nicht bereits im Wirtschaftsplan vorgesehen ist und im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegter Betrag überschritten wird
- c) Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährleistungsverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleich kommen, soweit dies nicht bereits im

Wirtschaftsplan vorgesehen ist und ein im Einzelfall in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festgelegter Betrag überschritten wird

- d) den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 2 AktG
- e) Investitionen und Aufnahme von Darlehen – mit Ausnahme von Kassenkrediten –, soweit dies nicht bereits im Wirtschaftsplan vorgesehen ist und im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung festzulegender Betrag überschritten wird
- f) Vergabe von investitionsvorbereitenden Planungen, soweit dies nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen ist und ein in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festgelegter Betrag überschritten wird
- g) Betreiben von Planfeststellungsverfahren
- h) Abschluss von Verträgen jeder Art mit Gesellschaftern und Aufsichtsräten
- i) Bestellung des Abschlussprüfers.

§ 10 Einberufung und Vorsitz

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung unter Mitteilung der Tagesordnung und Beifügung aller Vorlagen ~~durch eingeschriebenen Brief~~ **schriftlich, per Fax oder mittels elektronischer Medien** mit mindestens 14-tägiger Frist einberufen, soweit das Gesetz nicht zwingend anderes vorschreibt. Die Frist beginnt mit dem Tag nach der Absendung. Die Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt.
- (2) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in der Gesellschafterversammlung gefasst, soweit nicht alle Gesellschafter mit schriftlicher, fernschriftlicher, fernmündlicher, telegraphischer oder per Telefax erfolgender Abstimmung einverstanden sind. Durch ihre Beteiligung an der schriftlichen, fernschriftlichen, fernmündlichen, telegraphischen oder per Telefax erfolgenden Abstimmung erklären die Gesellschafter ihre Zustimmung zu dieser Form der Abstimmung.
- (3) Die Gesellschafter oder deren Vertreter können auf Förmlichkeiten hinsichtlich Zeit, Einberufung, Ort und Gegenstand der Gesellschafterversammlung einstimmig verzichten, falls alle Gesellschafter anwesend oder vertreten sind.
- (4) Die Gesellschafterversammlung, die über die
 - Feststellung des Jahresabschlusses

- Ergebnisverwendung
- Entlastung des Geschäftsführers / der Geschäftsführer und der Mitglieder des Aufsichtsrates

zu beschließen hat (ordentliche Gesellschafterversammlung), findet innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Im Übrigen ist die Gesellschafterversammlung in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen oder auf Verlangen der Geschäftsführung oder eines Gesellschafters einzuberufen.

- (5) Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung kann Sachverständige oder Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände zulassen. Im Übrigen ist die Anwesenheit dritter Personen in der Gesellschafterversammlung nur zulässig, wenn alle in der Gesellschafterversammlung anwesenden bzw. vertretenen Gesellschafter damit einverstanden sind.
- (6) Den Vorsitz der Gesellschafterversammlung übernimmt der Vertreter der Stadtwerke Köln Gesellschaft mit beschränkter Haftung, soweit die Gesellschafter nicht im Einzelfall Abweichendes beschließen. Die Gesellschafterversammlung bestimmt einen Protokollführer.
- (7) Die Gesellschafterversammlung wird von dem Vorsitzenden geleitet. Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, sofern die Gesellschafter nicht – generell oder hinsichtlich einzelner Tagesordnungspunkte – Abweichendes beschließen.
- (8) Über den Verlauf jeder Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll zu führen, in das insbesondere alle gefassten Beschlüsse mit den dazu abgegebenen Stimmen aufzunehmen sind und das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Allen Gesellschaftern ist eine Ausfertigung des Protokolls innerhalb von 10 Tagen zur Verfügung zu stellen. Bei fernschriftlicher, telegraphischer oder fernmündlicher Abstimmung sind die Gesellschafter vom Geschäftsführer über das Ergebnis der Abstimmung unverzüglich zu unterrichten.

§ 11 Beschlussfassung

- (1) Eine ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ des Stammkapitals vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, so ist unter Beachtung derselben Formvorschriften eine erneute Gesellschafterversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig ist, worauf bei der Einberufung ausdrücklich hinzuweisen ist.

Anstelle der Frist von 14 Tagen ist hier eine Frist von drei Tagen ausreichend.

- (2) Je Euro 100,- eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

- (3) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz zwingend oder dieser Gesellschaftsvertrag ausdrücklich etwas anderes regeln. Die Regelung des Satzes 1 gilt insbesondere für Angelegenheiten, in denen die öffentlich-rechtliche Entsorgungspflicht der Stadt Köln berührt ist.

Folgende Beschlüsse können nur mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden:

- Änderungen des Gesellschaftsvertrages
- Auflösung der Gesellschaft
- Veräußerung des Unternehmens als Ganzes mit dem Recht des Erwerbs zur Fortführung der Firma
- Fortsetzung der Gesellschaft nach Auflösung
- Beschlüsse nach § 9 Absatz (1) sowie Beschlüsse nach § 9 Absatz (2) lit. d), e) und i).

Beschlüsse nach § 9 Absatz (2) – mit Ausnahme lit. d), e) und i) – können nur mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

- (4) Die Geschäftsführung darf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürftige Geschäfte (§ 9), die keinen Aufschub dulden, selbstständig vornehmen. Sie bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung des Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung oder im Verhinderungsfall seines Stellvertreters. Die Gesellschafterversammlung ist in diesen Fällen in ihrer nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (5) Die Gesellschafter können sich in der Gesellschafterversammlung durch einen anderen Gesellschafter oder einen sonstigen Bevollmächtigten vertreten lassen. Soweit ein Gesellschafter nach den Bestimmungen seines eigenen Gesellschaftsvertrages gesetzlich nur durch zwei Personen vertreten werden kann oder durch zwei Personen in der Gesellschafterversammlung vertreten wird, sind diese nur berechtigt, die dem Gesellschafter zustehenden Stimmen einheitlich und gemeinschaftlich abzugeben. Der Bevollmächtigte bzw. die Bevollmächtigten haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen, die bei den Unterlagen der Gesellschaft verbleibt.
- (6) Gesellschafterbeschlüsse können von den Gesellschaftern, die bei der Beschlussfassung anwesend oder vertreten waren, nur innerhalb eines Monats seit Beschlussfassung durch Klage angefochten werden. Soweit Gesellschafterbeschlüsse außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefasst

werden oder Gesellschafter weder anwesend noch vertreten waren, läuft die Frist von einem Monat vom Zeitpunkt des Zugangs der Abschrift des Protokolls an.

c) Der Aufsichtsrat

§ 12 Einrichtung, Zusammensetzung und Amtsdauer

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus 17 Mitgliedern.
- (3) Der Aufsichtsrat setzt sich ~~mit Wirkung ab dem 1. Oktober 2004~~ zusammen aus
 - a) 9 von der Stadt Köln entsandten Mitgliedern, *unter denen sich die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister oder die von ihr bzw. ihm vorgeschlagene Dienstkraft befinden muss,*
 - b) 6 von der Remondis GmbH Rheinland entsandten Mitgliedern sowie
 - c) 2 *Arbeitnehmersvertretern, die nach Maßgabe der Bestimmungen des § 108 a GO NRW vom Rat der Stadt Köln aus einer von den Beschäftigten der Gesellschaft gemäß der Wahlverordnung für Arbeitnehmersvertreterinnen und Arbeitnehmersvertreter in fakultativen Aufsichtsräten (AvArWahlVO) gewählten Vorschlagsliste bestellt werden.*
- (4) ~~Die Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied erfolgt auf die Dauer von fünf Jahren, endet also fünf Jahre nach Beginn der Amtszeit.~~ *Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder entspricht der jeweiligen Wahlzeit des Rates der Stadt Köln (§ 42 GO NRW) mit der Einschränkung, dass sie mit dem Beschluss des Rates der Stadt Köln, bzw. den Beschlüssen des Gesellschafters REMONDIS GmbH Rheinland oder des Betriebsrates über die Entsendung in den Aufsichtsrat beginnt und mit der Entsendung der Aufsichtsratsmitglieder durch den nach Ablauf der Wahlzeit neu gewählten Rat der Stadt Köln endet.* Wiederentsendung ist zulässig.
- (5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann ein Amt mit schriftlicher Erklärung gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden *und an die Geschäftsführung* unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist niederlegen. *Die Gesellschaft kann auf die Frist verzichten.*
- (6) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus dem Aufsichtsrat aus, so ist für dessen restliche Amtszeit unverzüglich ein Nachfolger zu entsenden. *Für die Arbeitnehmersvertreter gilt das Verfahren nach § 108 a Abs. 8 GO NRW.*

- (7) Ein Aufsichtsratsmitglied scheidet aus, wenn die Tätigkeit endet, die für seine Entsendung in den Aufsichtsrat bestimmend war. *Bei einem vom Rat der Stadt Köln entsandten Mitglied ist dies die Mitgliedschaft im Rat der Stadt Köln oder in einem seiner Ausschüsse, sofern zum Zeitpunkt der Entsendung eine Mitgliedschaft in einem dieser Gremien bestanden hat. Bei der vom Rat entsandten Dienstkraft der Stadt Köln (Oberbürgermeister/in oder eine von Ihm/ihr vorgeschlagene Dienstkraft) gilt das Bestehen eines Dienst- bzw. Beschäftigungsverhältnisses zur Stadt Köln als Voraussetzung, die für die Entsendung in den Aufsichtsrat bestimmend war. Im jeweiligen Entsendungsbeschluss kann die Voraussetzung nach Satz 1 auch abweichend von Satz 2 und 3 bestimmt werden.* Im Übrigen kann jeder Gesellschafter das von ihm entsandte Aufsichtsratsmitglied jederzeit abberufen. *Die Arbeitnehmervertreter haben ihr Amt auf Beschluss des Rates der Stadt Köln jederzeit niederzulegen. Verliert ein Arbeitnehmervertreter die Beschäftigteigenschaft in der Gesellschaft, beruft der Rat ihn aus seinem Amt im Aufsichtsrat gemäß § 108 a Abs. 4 GO NRW ab.*
- (8) *Die vom Rat der Stadt Köln in den Aufsichtsrat entsandten Mitglieder einschließlich der Arbeitnehmervertreter unterliegen dessen Weisungen, sofern gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.*

§ 13 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Es ist Aufgabe des Aufsichtsrates, die Geschäftsführung zu überwachen und zu überprüfen. Weiterhin ist es Aufgabe des Aufsichtsrates, die Geschäftsführung und die Gesellschaft in Angelegenheiten der Gesellschaft zu beraten. Die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Köln wirken darauf hin, dass in der AVG Abfallentsorgungs- und Verwertungsgesellschaft Köln mbH die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG NRW) beachtet werden. Der Aufsichtsrat hat weiterhin die Aufgaben zu erfüllen, die ihm durch diesen Gesellschaftsvertrag übertragen sind.
- (2) Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates in folgenden Angelegenheiten:
- a) Festsetzung und Änderung von Entgelten für Leistungen der Gesellschaft für die Stadt Köln gemäß Entsorgungsvertrag mit der Stadt Köln
 - b) Abschluss und Änderungen von wesentlichen Abfallbezugsverträgen mit besonderer abfallwirtschaftlicher Bedeutung sowie von Lieferverträgen über Energie, *soweit diese nicht bereits im Wirtschaftsplan berücksichtigt sind und im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festgelegter Betrag überschritten wird.*

- c) ~~Allgemeine~~ *Bedeutende* Vereinbarungen zur Regelung der arbeits- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse, *insbesondere die Einführung oder Beendigung der Anwendung eines Tarifvertrages, die Mitgliedschaft in einem Arbeitgeberverband oder einem Versorgungswerk.*
 - d) Abschluss und Änderung von Verträgen mit Gebietskörperschaften ~~und Verträgen mit ähnlicher wirtschaftlicher Bedeutung~~, *es sei denn, dass diese preisrechtlich zu kalkulieren sind oder die Entsorgungssicherheit für die Stadt Köln nicht gefährdet wird.*
 - e) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Geschäftbesorgungsverträgen (Betriebsführungsverträge, Betreiberverträge)
 - f) Geschäfte, die die Entsorgungssicherheit der Stadt Köln im Hinblick auf die von ihr nach Satzung oder anderen Ratsbeschlüssen getroffenen Regelungen betreffen
 - g) Aufstellung des Kataloges der zur Behandlung in der Müllverbrennungsanlage zuzulassenden Abfallstoffe auf der Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses
 - h) *Abschluss von prozessualen und außerprozessualen Vergleichen, deren Volumen von grundsätzlicher Bedeutung für das Unternehmen ist. Hierzu gehören Vergleichsabschlüsse, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Unternehmens grundlegend verändern.*
- (2 a) Die Vertretung in den Gesellschafterversammlungen der Beteiligungsgesellschaften der AVG wird - soweit nicht im Gesellschaftsvertrag der Beteiligungsgesellschaft die Vertretung in der dortigen Gesellschafterversammlung geregelt ist - in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung (§ 8 Abs. 6) bestimmt. Vor Ausübung des Stimmrechts in der jeweiligen Gesellschafterversammlung ist in folgenden Angelegenheiten die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats der AVG einzuholen:
- a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages, einschließlich Kapitalerhöhungen, Kapitalherabsetzungen und wesentlichen Änderungen der geschäftlichen Ziele,
 - b) Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen im Sinne von §§ 291, 292 AktG;
 - c) Genehmigung des Wirtschaftsplans einschließlich etwaiger Nachträge, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses,
 - d) die Umwandlung der Beteiligungsgesellschaft im Sinne der §§ 1 ff. UmwG,

- e) die Auflösung der Beteiligungsgesellschaft sowie die Fortsetzung der Beteiligungsgesellschaft nach Auflösung,
 - f) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen einschließlich der Gründung von Tochterunternehmen seitens der Beteiligungsgesellschaft,
 - g) Verfügung über Geschäftsanteile,
 - h) Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,
 - i) Bestellung und Abberufung (einschl. Abschluss, Beendigung und Änderung der Anstellungsverträge) der Geschäftsführungsorgane der Beteiligungsgesellschaft,
 - j) Entlastung der Geschäftsführungsorgane der Beteiligungsgesellschaft.
- (3) Der Aufsichtsrat berät die Entscheidung der Gesellschafterversammlung in folgenden Fällen vor *und kann Empfehlungen für die dort zu fassenden Beschlüsse abgeben. Insbesondere gilt dies in den nachfolgenden Fällen:*
- a) Festlegung der Wirtschaftsplanes (§ 16 Absatz (2))
 - b) Feststellung des Jahresabschlusses
 - c) Abschluss und Kündigung von Unternehmensverträgen
 - d) Vergabe von investitionsvorbereitenden Planungen
 - e) Investitionen und Aufnahme von Darlehen – mit Ausnahme von Kassenkrediten – soweit sie im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind
 - f) wesentliche Änderungen der geschäftlichen Ziele
 - g) Betreiben von Planfeststellungsverfahren
 - h) Zustimmung zur Erteilung von ~~Produkten~~ *Prokuren* außerhalb der Benennungsrechte gemäß § 8 Absatz (8).

§ 14 Einberufung, Beschlussfassung, Geschäftsordnung

- (1) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einberufen. Sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter an der Einberufung verhindert oder ist weder ein Vorsitzender noch ein Stellvertreter vorhanden, wird der Aufsichtsrat durch die Geschäftsführung einberufen.

- (2) Form und Frist der Einberufung regeln sich entsprechend § 10 Absätze (1) und (2).
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, ist binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die nach Satz 1 erforderliche Mindestzahl der satzungsmäßigen Mitglieder beschlussfähig ist, worauf in der Einberufung ausdrücklich hinzuweisen ist.
- (4) Der Aufsichtsrat beschließt über Angelegenheiten nach § 13 Absatz 2 a) bis e) mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Übrigen fasst er seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sich nicht zwingend aus diesem Vertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) ~~Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an der Stimmabgabe teilnehmen, indem sie schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.~~ *Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben an den Aufsichtsratsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter überreichen. Der schriftlichen Stimmabgabe steht eine durch Fax oder mittels elektronischer Medien übermittelte Stimmabgabe gleich.*
- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (7) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (8) Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden zusammen mit einem Stellvertreter unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der AVG Abfallentsorgungs- und Verwertungsgesellschaft Köln mbH“ abgegeben.
- (9) Die Geschäftsführung darf der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürftige Geschäfte (§ 13), die keinen Aufschub dulden, selbstständig vornehmen. Sie bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfall seines Stellvertreters sowie eines weiteren Aufsichtsratsmitgliedes. Der Aufsichtsrat ist in diesen Fällen in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (10) *Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für die persönliche Teilnahme an einer Sitzung des Aufsichtsrats eine Vergütung.*

IV. Jahresabschluss und Rechnungslegung

§ 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das mit der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister beginnt und mit dem auf die Eintragung folgenden 31. Dezember endet.

§ 16 Grundsätze der Wirtschaftsführung, Wirtschaftsplan

- (1) Die Gesellschaft ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten unter Beachtung der Erfordernisse aus §§ 107 ff GO NRW zu führen.
- (2) Die Geschäftsführung hat für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Er umfasst den Erfolgsplan, den Finanz- und Investitionsplan, den Stellenplan sowie weitere zur ordnungsgemäßen Unternehmensplanung erforderliche Unterlagen. Die Geschäftsführung hat der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen, die jährlich fortzuschreiben ist.
- (3) Die Geschäftsführung stellt den Wirtschaftsplan so rechtzeitig auf, dass er vor Beginn des Geschäftsjahres vom Aufsichtsrat vorberaten und von der Gesellschafterversammlung beschlossen werden kann.
- (4) Werden wesentliche Abweichungen vom Wirtschaftsplan erwartet, ist rechtzeitig ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen.
- (5) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung halbjährlich Zwischenberichte über die Entwicklung des Unternehmens, insbesondere die Ertragslage und die Abwicklung des Finanzplanes, vorzulegen.

§ 17 Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr nach Maßgabe der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches spätestens innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres zu erstellen und von einem Abschlussprüfer prüfen zu lassen. Vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften weist die Gesellschaft im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben zu gewährten Gesamtbezügen, Bezügen und sonstigen Leistungen gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – in der jeweils gültigen Fassung – sowohl personengruppenbezogen als auch individualisiert aus. Der Auftrag des Abschlussprüfers ist auch auf die

Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz zu erstrecken. Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer sind Jahresabschluss und Lagebericht zusammen mit Prüfungsbericht unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Vorberatung und danach der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.

- (2) Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Köln stehen die in § 112 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW genannten Rechte nach § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu. Die Stadt Köln hat nach jeweiliger Zustimmung des Mitgeschafters REMONDIS GmbH Rheinland das Recht, jederzeit eine Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung durchzuführen.
- (3) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den jeweils maßgebenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Darüber hinaus sind die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Beschlussfassung über die Behandlung des Jahresergebnisses und das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung ortsüblich zu veröffentlichen. Die Bestimmungen der GO NRW sind entsprechend zu beachten.
- (4) Die Stadt Köln kann von der Gesellschaft Aufklärung und Nachweise verlangen, die die Aufstellung des städtischen Gesamtabschlusses nach § 116 GO NRW erfordert.

V. Schlussbestimmungen

§ 18 Kündigung eines Gesellschafters

- (1) Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Geschäftsjahres, erstmals jedoch zum 31. Dezember 2015 durch eingeschriebenen Brief gegenüber den anderen Gesellschaftern kündigen. Für die Wahrung der Frist ist das Aufgabedatum des Poststempels maßgebend.
- (2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere in der Beendigung des Entsorgungsvertrages der Gesellschaft mit der Stadt Köln zu sehen.
- (3) Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Der kündigende Gesellschafter scheidet mit dem Kündigungstermin aus der Gesellschaft aus, die von den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt wird, sofern die Gesellschafterversammlung nicht die Auflösung beschließt. Der kündigende Gesellschafter Remondis GmbH Rheinland ist verpflichtet, nach Wahl der Gesellschafterin Stadtwerke Köln Gesellschaft mit beschränkter Haftung seinen Anteil auf diese selbst, auf einen oder mehrere Gesellschafter oder auf einen

Dritten zu übertragen. Für die Abfindung des ausscheidenden Gesellschafters gilt § 6 Absatz (6) dieses Vertrages.

§ 19 Wettbewerbsverbot

Den Gesellschaftern sind ihre bisherigen und zur Zeit des Abschlusses dieses Vertrages mit Blick auf den Betrieb der in § 2 Absatz (1) dieses Vertrages bezeichneten Anlagen geplanten Aktivitäten im Bereich der Abfallentsorgung im Gebiet der Stadt Köln untereinander bekannt und es steht ihnen – ohne Verpflichtung zur Zahlung eines Entgeltes an die Gesellschaft – frei, in diesem Umfang gegenüber der Gesellschaft in Wettbewerb zu treten. Die Aufnahme neuer Geschäfte im Geschäftsbereich der Gesellschaft, insbesondere die Gründung neuer und die Beteiligung an anderen Abfallentsorgungs- und Verwertungsgesellschaften im Gebiet der Stadt Köln bedarf der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Ebenso bedarf die Aufnahme neuer Geschäfte, die eine außerhalb der Stadt Köln beabsichtigte Entsorgung von in Köln angefallenem Abfall zum Gegenstand haben, der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

§ 20 Bekanntmachungen

Die gesetzlich notwendigen Bekanntmachungen erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 21 Ungültigkeit einzelner Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen des Gesellschaftervertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit des Gesellschaftervertrages im Übrigen nicht berührt. Die Gesellschafter sind in diesem Falle verpflichtet, darin zusammenzuwirken, dass der mit der betreffenden Bestimmung verfolgte Zweck im Rahmen des gesetzlich Möglichen erreicht und die rechtsunwirksame Bestimmung gegebenenfalls rückwirkend durch eine rechtswirksame ersetzt wird, die der beabsichtigten rechtlichen oder wirtschaftlichen Zielsetzung entspricht oder dieser möglichst nahe kommt.

§ 22 Gerichtsstand, Schiedsgericht

- (1) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnis ist der Sitz der Gesellschaft.
- (2) Über alle Streitigkeiten zwischen den Gesellschaftern oder zwischen der Gesellschaft und Gesellschaftern, welche diesen Vertrag, das Gesellschaftsverhältnis oder den Gesellschafter betreffen, entscheidet, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht, unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein Schiedsgericht. Das gilt auch für Streitigkeiten über die

Gültigkeit des Vertrages oder einzelner seiner Bestimmungen. Der Schiedsvertrag ist in einer gesonderten Urkunde vereinbart.

MUSTER